



GEMEINDE LESACHTAL
Liesing 29
9653 Lesachtal
Tel.: +43 (0) 4716-242
Fax: +43 (0) 4716-242-20
lesachtal@ktn.gde.at
www.lesachtal.gv.at

1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lesachtal vom 20.10.2025, Zl. 900-2-1/2025, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4.694.400,--
Aufwendungen:	€ 5.026.300,--
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 11.900,--
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 229.400,--

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ -549.400,--
--	---------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4.346.700,--
Auszahlungen:	€ 4.563.700,--

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ -171.800,--
---	---------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

01 Zentralamt, 16 Feuerwehwesen, 21 Allgemeinbildender Unterricht, 24 Vorschulische Erziehung, 82 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wurde der Kontokorrentrahmen bei Voranschlagserstellung mit € 500.000,-- festgelegt.

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.10.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Johann Windbichler e.h.

Zur Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt freigegeben am: 21.10.2025